

# SITZUNG

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 9. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 05.12.2024

**Sitzungstag:** Donnerstag, den 05.12.2024 von 18:30 Uhr bis 19:20 Uhr

**Sitzungsort:** Rathaus Neunkirchen

<b>Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen</b>	
<b>Anwesend</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Vorsitzender</b>	
<b>1. Bgm. Seitz, Wolfgang</b>	
<b>Schriftführer</b>	
<b>Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Söser, Johann</b>	
<b>GR Seifried, Dominique</b>	
<b>GR Bienert, Christoph</b>	
<b>2. Bgm. Weber, Andreas</b>	
<b>GR Ulrich, Thomas</b>	
<b>3. Bgm. Hennig, Egid</b>	
<b>GR Busch, Dietmar</b>	
<b>GR Bick, Armin</b>	
<b>GR Scheurich, Andreas</b>	
<b>Abwesend</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Eisenhauer, Katharina</b>	entschuldigt
<b>GR Knörzer, Benjamin</b>	entschuldigt
<b>GR Haas, Andreas</b>	entschuldigt

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.**

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.11.2024**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.11.2024**
- 3. Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach; Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Fassung des Satzungsbeschlusses**
- 4. Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain 1; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit; Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen**
- 5. Anfragen und Informationen**
  - 5.1. Information zur Spendenaktion der Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg**
  - 5.2. Mitteilung vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Dorfgemeinschaftshaus Richelbach**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, sowie Herrn Schuhmacher, seitens der Verwaltung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## Öffentliche Sitzung

<b>1.</b>	<b><u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.11.2024</u></b>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.11.2024 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

<b>2.</b>	<b><u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.11.2024</u></b>
-----------	---

TOP 3      **Regenüberlaufbecken Neunkirchen, Instandhaltungsarbeiten an der Pumpstation (Hebeanlage) - Auftragsvergabe**  
**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Der Gemeinderat stimmt den Instandhaltungsarbeiten an der Hebeanlage im RÜB Neunkirchen zu.

Der Auftrag für die Durchführung der Arbeiten wird an die Fa. Otto Wüst Anlagenbau GmbH in Mömlingen zum Angebotspreis von brutto 21.906,71 € erteilt.

Die Arbeiten beinhalten folgende Leistungen:

- Austausch der Abwasserpumpe Nr. 1
- Reparatur der Abwasserpumpe Nr. 2 (Austausch Laufrad)
- Austausch von vier Absperrschiebern

<b>3.</b>	<b><u>Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach; Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Fassung des Satzungsbeschlusses</u></b>
-----------	--

In seiner Sitzung vom 18.07.2024 hat der Gemeinderat den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach beschlossen sowie die Unterlagen gebilligt und die öffentliche Auslage beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung vom 10.10.2024 beschlussmäßig behandelt und entsprechend bewertet.

Im Anschluss wurde der Planentwurf mit den Änderungswünschen überarbeitet und erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch entsprechende Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass einer Einbeziehungssatzung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ertal und der Gemeinde Eichenbühl vom 22. Oktober 2024 statt. Die Auslage erfolgte vom 23.10.2024 bis zum 08.11.2024  
Das Landratsamt Miltenberg wurde mit E-Mail vom 21. Oktober 2024 am Verfahren beteiligt.

Vom Gemeinderat sind nun die eingegangenen Stellungnahmen erneut zu bewerten und im Anschluss ist beschlussmäßig deren Berücksichtigung festzulegen.

## **I. Behandlung der Stellungnahmen**

### 1) Landratsamt Miltenberg

#### Sachverhalt

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt eine Einbeziehungssatzung für das Flurstück 148/1 der Gemarkung Umpfenbach zu erlassen. Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Das Grundstück soll in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden.

Die Fl.-Nr. 148/1 umfasst eine Fläche von ca. 716 m<sup>2</sup> und liegt am westlichen Ortsrand von Umpfenbach. Das Grundstück wird derzeit als Wiesenfläche genutzt. Planungsrechtlich wird das Grundstück im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen als Wohnbaufläche dargestellt und liegt bislang im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB für das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 148/1 der Gemarkung Umpfenbach zu erlassen. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 6. September 2024 gebeten. Die entsprechende Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 29. August 2024 abgegeben.

Mit Nachricht vom 21. Oktober 2024 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 8. November 2024 gebeten.

#### **A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung in der oben genannten Fassung besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis.

Rein Redaktionell wird empfohlen, im Planteil auch die „Planzeichen für die Festsetzungen“ unter „1. Planungsrechtliche Festsetzungen“ einzuordnen.

#### **Beschluss: Ja 10 Nein 0**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planzeichen sind unter die planungsrechtlichen Festsetzungen einzuordnen.

#### **B) Natur- und Landschaftsschutz**

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im

bauplanungsrechtlichen Außenbereich von Umpfenbach. Zu dem Vorhaben wurde zuletzt am 28. August 2024 naturschutzfachlich Stellung genommen. Im nun vorliegenden naturschutzfachlichen Beitrag sowie im Grünordnungsplan wurden Angaben zum Ausgleich und zum Artenschutz getätigt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird in Form einer Anpflanzung von 7 hochstämmigen Laubbäumen erbracht. Unter Einhaltung von Konfliktvermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt. Diese wurden als textliche Festsetzungen in den Grünordnungsplan übernommen.

Die in der vorangegangenen Stellungnahme geforderten Anpassungen wurden damit zwischenzeitlich vorgenommen. Mit dem Vorhaben besteht daher aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Hinweis:

Die Ausgleichsfläche (Textteil Grünordnungsplan: „Geltungsbereich Teilflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) ist dem Bayerischen Ökoflächenkataster zu melden.

**Beschluss: Ja 10 Nein 0**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde Neunkirchen an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

### **C) Brandschutz**

Die Feuerwehr Umpfenbach verfügt über ein LF8/6 und einen MT1/V, jedoch kein Hubrettungsfahrzeug, somit kann eine Menschenrettung nur über tragbare Leitern erfolgen. Es sollte bei Bauanträgen daher darauf geachtet werden, dass Fensterbrüstungen des höchsten Geschosses, die zur Rettung von Personen dienen, nicht mehr als 8m über dem natürlichen Gelände liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung die erforderliche Löschwasserversorgung gemäß Merkblatt W405 der DVGW als eingeführte Richtlinie nachgewiesen werden muss.

Bei Einhaltung der gängigen Vorschriften bestehen von Seiten der Brandschutzdienststelle keine weiteren Einwände.

**Beschluss: Ja 10 Nein 0**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **II. Fassung des Satzungsbeschlusses**

**Beschluss: Ja 10 Nein 0**

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziffer 3 i.V.m. und § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 9 des Aufbauhilfegesetzes 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (Bay.RS Nr. 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Neunkirchen folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Die Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach in der Fassung vom 04.11.2024 einschließlich Begründung, naturschutzfachlichen Beitrag und Grünordnungsplanung wird hiermit beschlossen.

#### **§ 2**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Einbeziehungssatzung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

<b>4.</b>	<b><u>Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain 1; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit; Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen</u></b>
-----------	---

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein.

In den Planungsregionen in Bayern koordinieren die Regionalen Planungsverbände, als Träger der Regionalplanung die räumliche Entwicklung einer Region. Für die Landesfläche Bayern sind 18 Regionale Planungsverbände zuständig.

Das Gebiet der Region Bayerischer Untermain 1 umfasst die Stadt Aschaffenburg und die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg.

Im Rahmen der Prüfung nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen haben sich auch in der Gemeinde Neunkirchen Suchraumkulissen herauskristallisiert.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain 1 hat am 01. Oktober 2024 beschlossen, das Themenfeld „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Am 16. Oktober 2024 (in Elsenfeld, Landkreis Miltenberg) und am 23. Oktober 2024 (in Haibach, Landkreis Aschaffenburg) fanden hierzu zwei Infomärkte statt, um die Öffentlichkeit von Beginn an mit einzubeziehen.

Ziel der Infomärkte war es, umfassend über das geplante Beteiligungsverfahren zu informieren und besonders den Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich mit den Fachakteuren auszutauschen.

Die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes sehen vor, insgesamt drei Gebiete nördlich von Umpfenbach und in der Nähe der Grenze zu Baden-Württemberg bzw. in der Nähe der beiden Bestands-Windkraftanlagen auszuweisen.

Hierbei handelt es sich um zwei Flächen, welche rechts und links der Straße von Neunkirchen nach Eichenbühl und zwar von dort kommend noch vor der Abzweigung nach Ebenheid lie-

gen. Die dritte Fläche liegt nördlich von Umpfenbach und nördlich der St 507 in der Flurbezeichnung „Winkelschlag“. Diese Fläche wurde bereits in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2024, im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, thematisiert.

Welche Flächen konkret als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, ist dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen:



Anlagen in Richtung Neunkirchen, besitzt auch die Gemeinde Neunkirchen kleine Flächen innerhalb des Vorranggebietes.

**Beschluss: Ja 10 Nein 0**

Die Gemeinde Neunkirchen erhebt gegen die vorgestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Flurbezeichnung „Wolfsäcker“ (W66) keine Einwände.

Die Gemeinde Neunkirchen befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche (W66) und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain 1, die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.

<b>5.</b>	<b>Anfragen und Informationen</b>
-----------	-----------------------------------

<b>5.1.</b>	<b>Information zur Spendenaktion der Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg</b>
-------------	---

Bgm. Seitz teilte mit, dass die Sparkassen Aschaffenburg-Alzenau und Miltenberg-Obernburg zum 01. April 2024 fusioniert sind. Anlässlich dieser Fusion wurde eine Spendenaktion für die Kreiskommunen initiiert.

Daran möchte die Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg die Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise teilhaben lassen und spenden für jeden Einwohner beider Landkreise und der Stadt Aschaffenburg einen Euro. Somit wird im Rahmen dieser Aktion eine Summe von insgesamt rund 380.000,00 € ausgeschüttet. Die Spenden sind jedoch an gewisse Förderbedingungen geknüpft. Grundsätzlich sollen diese bei Kommunen für Aktivitäten und Vorhaben zur Förderung gesellschaftlicher Vorhaben herangezogen werden.

Die Verwaltung hat der Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg als Verwendungszweck zum Einsatz der Spendengelder in Höhe von 1.448,00 € das Projekt „Veranstaltung anlässlich 50 Jahre Gemeindegebietsreform Neunkirchen“ gemeldet.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2024 hat die Gemeinde Neunkirchen die offizielle Bestätigung erhalten, dass die Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg die Maßnahme mit dem Spendenbeitrag unterstützen wird. Die Gemeinde Neunkirchen erhält aus dem Spendentopf einen Betrag von 1.448,00 € (gekoppelt an die Einwohnerzahl).

Bgm. Seitz erwähnte, dass er an der Spendenübergabe am Freitag, den 13. Dezember 2024 in der Geschäftsstelle in Miltenberg teilnehmen wird.

<b>5.2.</b>	<b>Mitteilung vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Dorfgemeinschaftshaus Richelbach</b>
-------------	--

Bgm. Seitz teilte mit, dass das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (kurz: ALE) der Gemeinde Neunkirchen erneut mitgeteilt hat, dass für den Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus Richelbach keine Gelder bereitgestellt werden können.

Das ALE begrüßt zwar die Bestrebungen der Gemeinde Neunkirchen, das Angebot für die örtliche Gemeinschaft zu erweitern, die finanzielle Situation in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung ist allerdings unverändert angespannt.

Auslöser für die Anfrage an das ALE war der Wunsch der 875-Jahr-Feier GbR, das Dorfgemeinschaftshaus Richelbach mit einem Anbau zu erweitern und so die Attraktivität zu erhöhen.

Inwieweit der Anbau trotzdem realisiert werden kann, ist zweifelhaft, nachdem die Gemeinde Neunkirchen zuletzt einige kostenintensive Maßnahmen hatte (Stichwort: KiTa-Erweiterung, Feuerwehrauto Neunkirchen, Friedhofmauer Neunkirchen etc.).

**Anschließend nicht öffentliche Sitzung**